

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

Gem. § 98 NBauO i.V.m. § 56 NBauO

§ 1 - GELTUNGSBEREICH

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt nur für den Bereich des eingeschränkten Dorfgebietes (MDe) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "In der Gasse".

§ 2 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHFORMEN

Für die Dächer der Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 38° - 48° zulässig.

§ 3 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHDECKUNG

(1) Für die Deckung der Satteldächer sind nur nichtglänzende Dachdeckungen aus gebranntem Ton und Beton in der Farbreihe ROT zulässig:

RAL 3002 - 3005, 3009, 3011, 3013 und 3016.

(2) Solaranlagen sind bis zu 1/3 der zugehörigen Dachfläche zulässig.

§ 4 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG, ART UND HÖHE VON EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen an der Straßenseite der Grundstücke sind nur als lebende Hecken und senkrechte Holzstaketenzäune in einer Höhe bis zu 1,20 m Höhe über Oberkante Straßenachse zulässig.

Massive Sockel (Ziegelmauerwerk, Beton) sind nur in einer Höhe von max. 60 cm über Oberkante Gehweg zulässig.

Pfeiler und Tore dürfen 1,20 m Höhe nicht überschreiten.

§ 5 - ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig gem. § 91 (3) NBauO handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 91 (5) NBauO).